Gesetzes- und Verordnungsblatt



der Evangelischen Landeskirche in Baden

1

Nr. 3 a

Karlsruhe, den 10. März 2010

Rechtsverordnungen	Inhalt	Seite
•		

Studien- und Prüfungsordnung der Evangelischen Hochschule Freiburg für den Masterstudiengang Religionspädagogik.....

Rechtsverordnungen

Studien- und Prüfungsordnung der Evangelischen Hochschule Freiburg für den Masterstudiengang Religionspädagogik

Vom 27. Januar 2010

Gemäß § 4 des Kirchlichen Gesetzes über die Fachhochschule der Evangelischen Landeskirche in Baden erlässt der Landeskirchenrat im Benehmen mit dem Senat der Evangelischen Hochschule Freiburg folgende Rechtsverordnung:

Inhaltsübersicht

A. Allgemeiner Teil

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zulassung zum Studium
- § 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Stundenumfang
- § 4 Gemeinsamer Prüfungsausschuss; Prüfungsamt; Zentraler Prüfungsausschuss
- § 5 Prüfende und Beisitzende
- § 6 Zuständigkeiten
- § 7 Prüfungsaufbau
- § 8 Verlust der Zulassung zum Studiengang und des Prüfungsanspruchs: Fristen
- § 9 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen
- §10 Credit-Points
- § 11 Art der Prüfungsleistungen
- § 12 Mündliche Prüfungsleistungen
- §13 Klausurarbeiten, sonstige schriftliche Arbeiten und besondere Verfahren
- §14 Lehrproben
- § 15 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 16 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 17 Schutzbestimmung entsprechend dem Mutterschutzgesetz und dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit
- § 18 Bestehen und Nichtbestehen
- § 19 Wiederholung der Modulprüfungen
- § 20 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

II. Masterprüfung

- §21 Zweck und Durchführung der Masterprüfung
- §22 Fachliche Voraussetzungen
- §23 Art und Umfang der Masterprüfung

- § 24 Ausgabe und Bearbeitungszeit der Abschlussarbeit (Masterthesis)
- § 25 Abgabe und Bewertung der Masterthesis
- §26 Zusatzmodule
- §27 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis
- § 28 Mastergrad und Masterurkunde
- § 29 Ungültigkeit der Masterprüfung
- § 30 Einsicht in die Prüfungsakten
- §31 Experimentierklausel

B. Besonderer Teil

- §32 Studienziel
- §33 Bestandteile des Studienganges
- §34 Wahlmöglichkeiten der Prüfungsleistungen
- §35 Studienaufbau und Prüfungen
- §36 Berechnung der Modulnoten und der Gesamtnote

C. Schlussbestimmung

§37 Inkrafttreten

A. Allgemeiner Teil

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für den Masterstudiengang Religionspädagogik an der Evangelischen Hochschule Freiburg (Hochschule) mit den verbindlichen Schwerpunkten Jugendarbeit und Berufsschuldidaktik.

§ 2 Zulassung zum Studium

- (1) Die Zulassung zum Masterstudiengang erfolgt auf der Grundlage der allgemeinen Voraussetzungen des Landeshochschulgesetzes (LHG).
- (2) Für die Zulassung zu dem Masterstudiengang gelten folgende Voraussetzungen: Die Bewerberin bzw. der Bewerber verfügt über ein überdurchschnittlich erfolgreich abgeschlossenes Studium der Religionspädagogik/Gemeindediakonie oder über ein vergleichbares einschlägiges Studium mit einem berufsqualifizierenden,

ebenfalls überdurchschnittlich erfolgreichen Abschluss. Mit allen Bewerberinnen und Bewerbern wird ein Auswahlgespräch geführt.

- (3) Die Zulassung an der Hochschule ist zusätzlich abhängig von der Entrichtung einer Verwaltungs- und Sozialgebühr sowie der vertraglich vereinbarten Studienentgelte. Über die Zahlung der Studienentgelte für die Teilnahme am Masterstudiengang Religionspädagogik ist mit der bzw. dem Studierenden eine schriftliche privatrechtliche Vereinbarung zu treffen.
- (4) Das Nähere über das Zulassungsverfahren regelt die Hochschule in einer Immatrikulationsordnung und gegebenenfalls weiteren Regelungen.

§ 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Stundenumfang

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt drei Semester. Sie umfasst die theoretischen Studiensemester, integrierte Praxis-Projekt-Einheiten und die Prüfungen einschließlich der Abschlussarbeit (Masterthesis).
- (2) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Leistungen beträgt 90 Credit-Points (§§ 10, 33) vergeben werden. Näheres regelt Abschnitt B (Besonderer Teil).
- (3) Studierende können auf schriftlichen Antrag bei Nachweis einer besonders schwierigen Lebenslage. insbesondere wenn sie mit einem Kind unter zehn Jahren, für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben und es überwiegend allein versorgen, einzelne Prüfungsleistungen und Hochschulprüfungen nach Ablauf der in der Studien- und Prüfungsordnung hierfür vorgesehenen Fristen ablegen. Entsprechendes gilt für die Fristen zur Erbringung von Studienleistungen. Fristen für Wiederholungsprüfungen können nur um bis zu zwei Semester verlängert werden. Die Berechtigung erlischt mit dem Ablauf des Semesters. in dem die in Satz 1 genannten Voraussetzungen entfallen; die Frist für das Erlöschen des Prüfungsanspruchs gemäß §8 Abs. 3 und 4 beginnt mit dem Erlöschen der Berechtigung. Im Übrigen erlischt die Berechtigung spätestens mit Ablauf des Semesters, in dem das Kind sein zehntes Lebensjahr vollendet hat. Studierende haben die entsprechenden Nachweise zu führen und sind verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen der Hochschule unverzüglich mitzuteilen.

§ 4 Gemeinsamer Prüfungsausschuss; Prüfungsamt; Zentraler Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation von Masterprüfungen sowie die durch die Studien- und Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Gemeinsame Prüfungsausschuss der Hochschule zuständig. Er hat acht Mitglieder. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt vier Jahre.

- (2) Wer dem Gemeinsamen Prüfungsausschuss vorsitzt, wird in Absprache mit dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg von der Hochschule bestimmt. Die Leiterin bzw. der Leiter des Prüfungsamtes, die Leiterin bzw. der Leiter des Praxisamtes und die Dekaninnen bzw. Dekane der Fachbereiche, denen die Masterstudiengänge zugeordnet sind, sind von Amts wegen Mitglieder des Gemeinsamen Prüfungsausschusses. Die Leiterin bzw. der Leiter des Prüfungsamtes hat von Amts wegen die Stellvertretung des oder der Vorsitzenden inne. Die weiteren Mitglieder des Gemeinsamen Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter werden aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren bestellt. Andere Professorinnen und Professoren, Lehrbeauftragte sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben können beratend hinzugezogen werden. Die bzw. der Vorsitzende führt gemeinsam mit der Leitung des Prüfungsamtes die Geschäfte des Gemeinsamen Prüfungsausschusses.
- (3) Der Gemeinsame Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungsund Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterthesis sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen. Der Gemeinsame Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform des Studienplans und der Studien- und Prüfungsordnung.
- (4) Zu den Aufgaben des Gemeinsamen Prüfungsausschusses gehören insbesondere:
- Entscheidung bezüglich Koordination der Organisation und Durchführung der Prüfungsvorleistungen und Modulprüfungen;
- Entscheidung bezüglich Koordination der einheitlichen Anwendung der Studien- und Prüfungsordnungen an der Hochschule, soweit sie inhaltlich übereinstimmende Regelungen treffen;
- Entscheidung über eine zweite Wiederholung (§ 19 Abs. 4) und über das Erlöschen des Prüfungsanspruchs und der Zulassung zum Studium gemäß § 34 Abs. 2 LHG.

Der Gemeinsame Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben der Leiterin bzw. dem Leiter des Prüfungsamtes übertragen.

- (5) Die Mitglieder des Gemeinsamen Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen.
- (6) Die Mitglieder des Gemeinsamen Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern

sie nicht in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis zur Evangelischen Landeskirche in Baden stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

- (7) Für die administrative Umsetzung der Studien- und Prüfungsordnung und zur Unterstützung des Gemeinsamen Prüfungsausschusses ist ein Prüfungsamt eingerichtet.
- (8) An der Hochschule wird ein Zentraler Prüfungsausschuss eingerichtet. Der Zentrale Prüfungsausschuss besteht aus der bzw. dem vom Wissenschaftsministerium auf Vorschlag der Hochschule bestimmten Vorsitzenden, der Rektorin bzw. dem Rektor, der bzw. dem Vorsitzenden des Gemeinsamen Prüfungsausschusses und der Leiterin bzw. dem Leiter des Prüfungsamts. Dem Zentralen Prüfungsausschuss obliegt die Entscheidung über Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen des Gemeinsamen Prüfungsausschusses. Die Amtszeit der oder des Vorsitzenden des Zentralen Prüfungsausschusses beträgt vier Jahre.

§ 5 Prüfende und Beisitzende

- (1) Zur Abnahme von Prüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit den Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Professorinnen bzw. Professoren befugt. Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können zu Prüfenden bestellt werden, soweit Professorinnen bzw. Professoren nicht als Prüfende zur Verfügung stehen. Zu Prüfenden können auch in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (2) Die zu prüfende Person kann für die Masterthesis und die mündlichen Prüfungen die Prüfende bzw. den Prüfenden oder eine Gruppe von Prüfenden vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch auf Bestellung der Vorgeschlagenen.
- (3) Die Namen der Prüfenden sollen rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (4) Zur oder zum Prüfenden wird nur bestellt, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.
- (5) Für die Prüfenden und die Beisitzenden gilt § 4 Abs. 6 entsprechend.

§6 Zuständigkeiten

Zuständig für die Entscheidung

- über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften (§ 16),
- 2. über das Bestehen und Nichtbestehen (§ 18) und

3. über die Bestellung der Prüfenden (§ 5)

ist die Leiterin bzw. der Leiter des Prüfungsamtes. Zeugnisse und Urkunden werden vom Prüfungsamt ausgestellt.

§ 7 Prüfungsaufbau

- (1) Die Masterprüfung besteht aus Modulprüfungen und der Abschlussarbeit (Masterthesis mit Kolloquium). Die Modulprüfungen setzen sich aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen oder einem lehrveranstaltungsübergreifenden Prüfungsgebiet zusammen. Im Abschnitt B (Besonderer Teil) werden die Modulprüfungen der Masterprüfung sowie die einzelnen Prüfungsleistungen festgelegt. Modulprüfungen werden in der Regel studienbegleitend in Verbindung und in inhaltlichem Bezug zu Modulen (studienbegleitende Prüfungsleistungen) abgenommen.
- (2) Im Abschnitt B (Besonderer Teil) werden die den einzelnen Modulen der Studiensemester zugeordneten Studienleistungen festgelegt, die für die Zulassung zur Masterprüfung zu erbringen sind (Prüfungsvorleistungen). Dabei kann vorgesehen werden, dass bestimmte Prüfungsvorleistungen spätestens bis zur Anmeldung zur letzten Prüfungsleistung einer Modulprüfung oder spätestens bis zur Aushändigung des Prüfungszeugnisses erbracht werden können.

§ 8 Verlust der Zulassung zum Studiengang und des Prüfungsanspruchs; Fristen

- (1) Die Prüfungsleistungen zur Masterprüfung sollen bei einem Vollzeitstudium bis zum Abschluss des dritten Semesters abgelegt sein. Die Prüfungsleistungen können auch vor Ablauf der festgesetzten Fristen abgelegt werden, sofern die erforderlichen Prüfungsvorleistungen nachgewiesen sind.
- (2) Die Studierenden werden rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Prüfungsvorleistungen und der zu absolvierenden Modulprüfungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Zeitpunkt der Ausgabe des Themas und der Abgabe der Masterthesis informiert. Den Studierenden werden für jede Modulprüfung auch die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt gegeben.
- (3) Der Prüfungsanspruch und die Zulassung für den Studiengang erlöschen, wenn die Prüfungsleistungen für die Masterprüfung nicht spätestens zwei Semester nach dem in Absatz 1 festgelegten Zeitpunkt erbracht sind, es sei denn, die Fristüberschreitung ist nicht von der bzw. dem Studierenden zu vertreten. Das Gleiche gilt, wenn die Fristüberschreitung für die Masterprüfung insgesamt mehr als drei Studiensemester beträgt (§ 34 Abs. 2 LHG).

(4) Der Anspruch auf Zulassung zu Prüfungsleistungen der Masterprüfung, soweit sie nicht studienbegleitend sind, bleibt bis zu zwei Jahre nach dem Erlöschen der Zulassung bestehen, wenn die übrigen in der Studienund Prüfungsordnung geforderten Prüfungsvorleistungen und studienbegleitenden Prüfungsleistungen im Zeitpunkt des Erlöschens der Zulassung erfüllt sind.

§ 9 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen

- (1) Die Masterprüfung kann nur ablegen, wer ordnungsgemäß zu dem Masterstudiengang zugelassen ist und die entsprechenden Zulassungsvoraussetzungen erfüllt hat und zudem
- die Prüfungsvorleistungen für die jeweiligen Modulprüfungen erfolgreich erbracht hat und
- eine Erklärung darüber vorlegt, ob in demselben oder in einem entsprechend § 60 Abs. 2 Nr. 2 LHG durch Satzung der Hochschule bestimmten Studiengang an einer Hochschule bzw. Fachhochschule in der Bundesrepublik Deutschland bereits eine Masterprüfung endgültig nicht bestanden wurde.
- (2) Zu den einzelnen Modulprüfungen meldet sich die Studierende bzw. der Studierende schriftlich beim Prüfungsamt spätestens bis zum Beginn des Semesters, in dem die der Modulprüfung zugehörige Prüfungsleistung vorgeschrieben ist, an.
- (3) Die Zulassung zu einer Modulprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn
- die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen ganz oder teilweise nicht erfüllt sind,
- 2. die Unterlagen unvollständig sind,
- 3. in demselben oder in einem entsprechend § 60 Abs. 2 Nr. 2 LHG durch Satzung der Hochschule bestimmten Studiengang eine nach der Studien- und Prüfungsordnung erforderliche studienbegleitende Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden wurde oder die Person sich in einem Prüfungsverfahren befindet oder
- 4. der Prüfungsanspruch nach § 34 Abs. 2 LHG erloschen ist.

§ 10 Credit-Points

- (1) Entsprechend dem Arbeitsaufwand der Studierenden durch Lehrveranstaltungen ("Workload"), Vorund Nacharbeit, Prüfungsvorbereitung und Prüfungen werden für die Module Credit-Points entsprechend den Tabellen im Abschnitt B (Besonderer Teil) vergeben. Ein Credit-Point entspricht dabei einer Belastung von ca. 30 Arbeitsstunden.
- (2) Für das Bestehen der Masterprüfung sind mindestens 90 Credit-Points notwendig.

§ 11 Art der Prüfungsleistungen

- (1) Die Prüfungsleistungen werden in der Regel außerhalb der Vorlesungszeit des Studiensemesters erbracht.
- (2) Prüfungsleistungen können
- 1. durch mündliche Prüfungsleistungen (§ 12),
- 2. schriftlich durch Klausurarbeiten, sonstige schriftliche Arbeiten (§ 13),
- 3. durch Referate,
- 4. durch Hausarbeiten,
- 5. durch praktische Arbeiten,
- 6. durch besondere Verfahren (§ 13) und
- 7. durch Lehrproben (§ 14)

erbracht werden.

(3) Macht jemand glaubhaft, dass wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Krankheit oder Behinderung es nicht möglich ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird nach Anhörung der bzw. des Behindertenbeauftragten der Hochschule vom Prüfungsamt gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 12 Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. Ferner soll festgestellt werden, ob sie über ein breites Grundlagenwissen verfügen.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfenden (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin bzw. einem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin bzw. eines Beisitzers (§ 5) als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt.
- (3) Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistung beträgt für jede zu prüfende Person 20 Minuten vorbehaltlich einer abweichenden Regelung im Abschnitt B (Besonderer Teil).
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist den geprüften Personen jeweils im Anschluss an die mündlichen Prüfungsleistungen bekannt zu geben.

(5) Studierende, die sich beim nächsten Prüfungstermin der gleichen Modulprüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörende zugelassen werden, es sei denn, die zu prüfende Person widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

§ 13 Klausurarbeiten, sonstige schriftliche Arbeiten und besondere Verfahren

- (1) In den Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden ihres Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten können. In der Klausurarbeit soll ferner festgestellt werden, ob sie über notwendiges Grundlagenwissen verfügen. Es können Themen zur Auswahl gestellt werden.
- (2) Prüfungsleistungen, die als Klausurarbeiten oder sonstige schriftliche Arbeiten nicht studienbegleitend zu erbringen sind, werden in der Regel von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern bewertet. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.
- (3) Die Dauer der Klausurarbeiten wird in Abschnitt B (Besonderer Teil) festgelegt.
- (4) Prüfungsleistungen können auch in anderen Formen und Verfahren erbracht werden. Zu den besonderen Verfahren gehören insbesondere Nachweise von theoretisch fundierter fachlicher Reflexion und Integration der Inhalte eines Moduls (Portfolio). Die besonderen Verfahren werden vom Gemeinsamen Prüfungsausschuss inhaltlich und methodisch profiliert und vom Prüfungsamt den Studierenden in geeigneter Weise bekannt gemacht. Das Weitere regelt Abschnitt B (Besonderer Teil).

§ 14 Lehrproben

- (1) In den Lehrproben sollen die Studierenden nachweisen, dass sie über die entsprechenden Kompetenzen für die Unterrichts- und Lehrfähigkeit verfügen.
- (2) Eine Lehrprobe besteht aus drei Teilbereichen:
- 1. einem schriftlichen Entwurf der zu haltenden Unterrichtsstunde.
- der Durchführung einer Unterrichtsstunde von 45 Minuten Dauer und
- 3. einem Auswertungsgespräch über die gehaltene Stunde.
- (3) Die Lehrprobe wird in der Regel vor zwei Prüfenden abgelegt und von diesen bewertet.

§ 15 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen bzw. Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	 eine Leistung, die erheblich über dem Durchschnitt liegt;
3 = befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	 eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen werden die einzelnen Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt. Die Noten 0,7 sowie 4,3 und 4,7 als auch 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) Wird eine Prüfungsleistung von mehreren Prüfenden bewertet, errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der festgesetzten Noten. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei wird den Noten einzelner Prüfungsleistungen entsprechend der Regelung im Abschnitt B (Besonderer Teil) ein besonderes Gewicht beigemessen. Die Modulnote lautet:
- Bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 = sehr gut;
- 2. bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut;
- 3. bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend;
- 4. bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend;
- 5. bei einem Durchschnitt ab 4,1 = nicht ausreichend.
- § 18 Abs. 1 S. 2 bleibt unberührt.
- (3) Für die Bildung der Gesamtnote nach § 36 gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) Bei der Durchschnittsbildung wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 16 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn ein Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt wird oder wenn jemand nach der Anmeldung zur Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen ein Attest eines von der Hochschule benannten Arztes verlangt werden. Wird der Grund als triftig anerkannt, wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Soweit es auf die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, für die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen sowie für Prüfungsleistungen ankommt, steht der Krankheit der Studierenden die Krankheit eines von ihnen zu versorgenden Kindes gleich (§ 3 Abs. 3).
- (4) Versucht jemand, das Ergebnis der Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird diese Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Wer den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von der bzw. dem jeweiligen Prüfenden oder den Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Gemeinsame Prüfungsausschuss die zu prüfende Person von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (5) Die von der Entscheidung betroffene Person kann innerhalb einer Frist eines Monats verlangen, dass die Entscheidung nach Absatz 4 S. 1 und 2 vom Gemeinsamen Prüfungsausschuss überprüft wird. Belastende Entscheidungen sind ihr unverzüglich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

§ 17 Schutzbestimmung entsprechend dem Mutterschutzgesetz und dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit

(1) Auf Antrag einer Studierenden an den Gemeinsamen Prüfungsausschuss sind die Mutterschutzfristen, wie sie im Gesetz zum Schutze der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) in der jeweils gültigen Fassung fest-

gelegt sind, zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Studien- und Prüfungsordnung.

(2) Gleichfalls sind die Fristen für die Elternzeit nach Maßgabe des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) in der jeweils gültigen Fassung auf Antrag zu berücksichtigen. Die bzw. der Studierende muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie bzw. er die Elternzeit antreten will, dem Gemeinsamen Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie bzw. er die Elternzeit in Anspruch nehmen will. Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einer Arbeitnehmerin bzw. einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Elternzeit nach dem BEEG auslösen würden, und teilt der bzw. dem Studierenden das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu gesetzten Prüfungsfristen unverzüglich mit. Die Bearbeitungsfrist einer Bachelorthesis oder Masterthesis, einer Hausarbeit bzw. sonstiger schriftlicher Arbeit kann nicht durch die Elternzeit unterbrochen werden. Das gestellte Thema gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit erhält die bzw. der Studierende ein neues Thema zur Bearbeitung.

§ 18 Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Note mindestens "ausreichend" (4,0) ist. In den im Abschnitt B (Besonderer Teil) bestimmten Fällen ist eine Modulprüfung mit mehreren Prüfungsleistungen nur bestanden, wenn bestimmte Prüfungsleistungen mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet wurden.
- (2) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Modulprüfungen der Masterprüfung bestanden und die Masterthesis mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet wurde sowie die Credit-Points gemäß § 10 erreicht sind.
- (3) Wurde eine Modulprüfung nicht bestanden oder wurde die Masterthesis schlechter als "ausreichend" (4,0) bewertet, so wird das der geprüften Person bekannt gegeben. Sie muss auch Auskunft darüber erhalten, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und in welcher Frist die Modulprüfung und die Masterthesis wiederholt werden können.
- (4) Wurde die Masterprüfung nicht bestanden, wird auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Masterprüfung nicht bestanden ist.

§ 19 Wiederholung der Modulprüfungen

- (1) Nicht bestandene Modulprüfungen können einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Hochschulen bzw. Fachhochschulen in der Bundesrepublik Deutschland werden angerechnet.
- (2) In den Fällen von § 18 Abs. 1 S. 2 ist nur eine einzelne nicht mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertete Prüfungsleistung zu wiederholen.
- (3) Die Wiederholungsprüfung soll spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abgelegt werden. Wird die Frist für die Durchführung der Wiederholungsprüfung versäumt, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, das Versäumnis ist von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten.
- (4) Der Gemeinsame Prüfungsausschuss kann die zweite Wiederholung einer nicht bestandenen Modulprüfung zulassen, wenn die bisherigen Studienleistungen insgesamt die Erwartung begründen, dass das Studium erfolgreich abgeschlossen werden kann und nachgewiesen ist, dass infolge einer außergewöhnlichen Behinderung in der Wiederholungsprüfung ein besonderer Härtefall vorliegt. Absatz 3 gilt entsprechend.
- (5) Der Gemeinsame Prüfungsausschuss kann auf der Basis der Evaluation der Studien- und Prüfungsordnung beschließen, dass bestimmte Leistungsnachweise unabhängig von der Regelung des Absatzes 1 wiederholt werden können.

§ 20 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist (Absatz 2), angerechnet, wenn sie an einer Universität oder der Evangelischen Hochschule Freiburg mindestens gleichwertigen Hochschule bzw. Fachhochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder im Ausland erbracht wurden. Eine Anerkennung unter Auflagen ist zulässig.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Masterstudiengangs im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung unter Einbeziehung von bereits erreichten Credit-Points vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften sowie bereits erreichte Credit-Points zu beachten.

- (3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an Universitäten, anderen Hochschulen und in staatlich anerkannten Fernstudien-Einrichtungen und an Berufsakademien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an Fach- und Ingenieurschulen der ehemaligen DDR.
- (4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten soweit die Notensysteme vergleichbar sind zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Anspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen sind von den Studierenden vorzulegen.
- (6) Die Entscheidung über die Anrechnung von Studienleistungen und Studienzeiten trifft im Einzelfall der Gemeinsame Prüfungsausschuss im Anschluss an die Zulassung zum Studium.

II. Masterprüfung

§ 21 Zweck und Durchführung der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung bildet den Abschluss des Masterstudienganges. Durch die Masterprüfung wird festgestellt, ob die Zusammenhänge des Faches überblickt werden, die Fähigkeit vorhanden ist, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, und ob die für die Gestaltung und wissenschaftliche Entwicklung der Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben wurden.
- (2) Die Modulprüfungen der Masterprüfung werden in der Regel studienbegleitend (§ 7 Abs. 1) im Anschluss an die jeweiligen Lehrveranstaltungen des Studiums durchgeführt.

§ 22 Fachliche Voraussetzungen

Im Abschnitt B (Besonderer Teil) werden nach Art und Zahl die Prüfungsvorleistungen bestimmt, die als Voraussetzung für die Zulassung zur Masterprüfung zu erbringen sind.

§ 23 Art und Umfang der Masterprüfung

(1) Im Abschnitt B (Besonderer Teil) wird für die Masterprüfung festgelegt, welche Modulprüfungen abzulegen sind. (2) Gegenstand der Modulprüfungen sind die Stoffgebiete der Prüfungsfächer nach Maßgabe der im Abschnitt B (Besonderer Teil) zugeordneten Lehrveranstaltungen.

§ 24 Ausgabe und Bearbeitungszeit der Abschlussarbeit (Masterthesis)

- (1) Die Masterthesis ist eine Prüfungsarbeit. Sie soll zeigen, dass die bzw. der Studierende innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten kann. Auf Antrag kann der Gemeinsame Prüfungsausschuss in begründeten Fällen einer späteren Ausgabe des Themas der Masterthesis zustimmen.
- (2) Die Masterthesis wird von einer Professorin bzw. einem Professor oder, soweit Professorinnen und Professoren nicht als Prüfende zur Verfügung stehen, von Lehrbeauftragten und Lehrkräften für besondere Aufgaben ausgegeben und betreut.
- (3) Die Ausgabe des Themas der Masterthesis erfolgt auf Antrag der bzw. des Studierenden über das Prüfungsamt. Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen.
- (4) Die Masterthesis kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.
- (5) Die Bearbeitungszeit beträgt vier Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterthesis sind von der Betreuerin bzw. dem Betreuer entsprechend der vorgesehenen 20 Credit-Points so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Masterthesis eingehalten werden kann. Soweit dies zur Gewährleistung gleicher Prüfungsbedingungen oder aus Gründen, die von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten sind, erforderlich ist, kann die Bearbeitungszeit auf höchstens sechs Monate verlängert werden; die Entscheidung über eine Verlängerung, die vier Wochen überschreitet, trifft der Gemeinsame Prüfungsausschuss auf der Grundlage einer Stellungnahme der Betreuerin bzw. des Betreuers. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterthesis sind von der Betreuerin bzw. dem Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Masterthesis eingehalten werden kann.

§ 25 Abgabe und Bewertung der Masterthesis

(1) Die Masterthesis ist fristgemäß beim Prüfungsamt abzugeben; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe ist schriftlich zu versichern,

- dass die Arbeit bei einer Gruppenarbeit der entsprechend gekennzeichnete Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden.
- (2) Die Masterthesis ist von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu bewerten. Eine bzw. einer der Prüfenden soll die bzw. der Betreuende der Masterthesis sein. Eine bzw. einer der Prüfenden muss Professorin bzw. Professor oder hauptamtliche Lehrkraft sein. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.
- (3) Die Masterthesis kann bei einer Bewertung, die schlechter als "ausreichend" (4,0) ist, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Die Ausgabe eines neuen Themas ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach der Bekanntgabe des Nichtbestehens schriftlich bei der bzw. dem Vorsitzenden des Gemeinsamen Prüfungsausschusses zu beantragen. Wird die Antragsfrist versäumt, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, das Versäumnis ist von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten.

§ 26 Zusatzmodule

Studierende können sich einer Modulprüfung in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen unterziehen (Zusatzmodule). Das Ergebnis der Modulprüfung in diesen Modulen wird bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 27 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

- (1) Die Gesamtnote errechnet sich gemäß § 15 Abs. 2 bis 4 aus den Modulnoten, der Note der Masterthesis und der Note des Kolloquiums. Im Abschnitt B (Besonderer Teil) wird für einzelne Modulnoten, die Note der Masterthesis und die Note des Kolloquiums eine besondere Gewichtung vorgesehen.
- (2) Über die bestandene Masterprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis ausgestellt. In das Zeugnis sind die Modulnoten, das Thema der Masterthesis und deren Note sowie die Gesamtnote aufzunehmen; die Noten sind mit dem nach § 15 Abs. 4 ermittelten Dezimalwert als Zusatz in Klammern zu versehen.
- (3) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

§ 28 Mastergrad und Masterurkunde

- (1) Die Hochschule verleiht nach bestandener Masterprüfung den Mastergrad "Master of Arts".
- (2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis (§ 27) wird die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Mastergrades beurkundet.

Das Zeugnis und die Masterurkunde werden von der Rektorin bzw. dem Rektor der Hochschule unterzeichnet und mit dem Dienstsiegel versehen.

(3) Ferner werden in einem Diploma Supplement die Studienrichtung sowie – auf Antrag – die bis zum Abschluss der Masterprüfung benötigte Studiendauer aufgenommen. Es enthält darüber hinaus detaillierte Information über das Studienprogramm (Zugangsvoraussetzungen, Studienanforderungen, Studienverlauf und optionale weitere Informationen). Im letzten Abschnitt enthält das Diploma Supplement einen Text, in dem das deutsche Studiensystem beschrieben wird. Es wird in der Standardform in deutscher und englischer Sprache ausgestellt. Das Diploma Supplement gibt den Zusatz an "in Religious Education".

§ 29 Ungültigkeit der Masterprüfung

- (1) Hat die zu prüfende Person bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 16 Abs. 4 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für "nicht ausreichend" (5,0) und die Masterprüfung für nicht bestanden erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Masterthesis.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass die zu prüfende Person hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Wurde vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass die Modulprüfung abgelegt werden konnte, so kann die Modulprüfung für "nicht ausreichend" (5,0) und die Masterprüfung für nicht bestanden erklärt werden.
- (3) Vor einer Entscheidung ist der bzw. dem Studierenden Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Masterprüfung aufgrund einer Täuschung für nicht bestanden erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 S. 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 30 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der geprüften Person auf Antrag in angemessener Form Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 31 Experimentierklausel

Im Einvernehmen mit dem Kuratorium der Hochschule können einzelne, im Abschnitt B (Besonderer Teil) der Studien- und Prüfungsordnung vorgesehene Lehrveranstaltungen und Prüfungsleistungen probeweise durch andere ersetzt, in ihrer Lage verlegt oder mit anderen Prüfungsleistungen abgeprüft werden. Voraussetzung für die Erprobung in diesem Sinne ist ein entsprechender Beschluss der Fachbereichsräte, des Gemeinsamen Prüfungsausschusses und des Senates der Hochschule. Die Erprobung von Lehrveranstaltungen ist systematisch auszuwerten. Im Kuratorium der Evangelischen Hochschule Freiburg ist über die Erfahrungen Bericht zu erstatten.

B. Besonderer Teil

§ 32 Studienziel

- (1) Ziel des Masterstudienganges Religionspädagogik ist es, die Studierenden auf wissenschaftlicher Grundlage für Bildungsforschung, Unterricht in der Sekundarstufe II (berufsbildende Schulen), Jugendforschung, Jugendarbeit und für spezifische Aufgaben in der Gemeindepädagogik zu befähigen.
- (2) Es sollen Fähigkeiten zur wissenschaftlich fundierten Gestaltung beruflicher Praxis in fünf Studienbereichen erworben werden:
- 1. Handlungs- und Bildungsforschung: selbstständig Forschungsprojekte durchführen können;
- Bildungswissenschaft und Didaktik: Die wissenschaftlichen Diskurse in der Bildungsforschung, Religionspädagogik, Theologie, Pädagogik und Didaktik mitverfolgen und auf eigene Fragestellungen beziehen und weiterentwickeln können;
- sozialraumorientierte Jugendarbeit in ihrer Vernetzung zwischen Gemeinwesen, kirchlicher Jugendarbeit und schulischem Religionsunterricht reflektieren und weiterentwickeln können;
- 4. Theologie und religionspädagogische Fachdidaktik: Die religionspädagogische Fachdidaktik für die Praxis des Religionsunterrichts in der Sekundarstufe II (berufsbildende Schulen) reflektieren und entwickeln können:
- diakonische Theoriebildung und Handlungsfelder (z.B. Jugendberufshilfe, Übergang Schule-Beruf, Schulentwicklung, Netzwerkmanagement, Schulselsorge).

§ 33 Bestandteile des Studienganges

(1) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen

beträgt 90 Credit-Points, die in 50 Semesterwochenstunden (SWS) erbracht werden.

(2) Das Studium ist in fünf Studienbereiche gegliedert, welchen zwölf Module zugeordnet sind, und zwar:

Studienbereich 1: Handlungs- und Bildungsforschung in ihrer Relevanz für das berufliche Schulwesen und die gemeindliche Jugendarbeit

- 1.1 Wissenschaftliche Forschung in Schule und Gemeinde
- 1.2 Forschungspraxis, Forschungsmethoden
- 1.3 Masterthesis

Studienbereich 2: Bildungswissenschaft und Didaktik

- 2.1 Bildungstheorie und Didaktische Wissenschaft
- 2.2 Praxis und Reflexion

Studienbereich 3: Sozialraumorientierte Jugendarbeit

- 3.1 Theorien und Konzeptionen der Jugendarbeit
- 3.2 Gestaltung von Jugendarbeit im Raum von Gemeinde
- 3.3 Gestaltung von Jugendarbeit im Gemeinwesen

Studienbereich 4: Theologie und religionspädagogische Fachdidaktik

- 4.1 Exemplarische Themen des Oberstufenlehrplans unter didaktischer Perspektive
- 4.2 Religiöse Lemprozesse kontextorientiert gestalten

Studienbereich 5: Diakonische Jugendarbeit im Schnittfeld von Schule und Gemeinwesen

- 5.1 Gemeindediakonische Jugendarbeit
- 5.2 Schule und Gemeinwesen.
- (3) Den Modulen sind Lehrveranstaltungen zugeordnet; sie können sich aus Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen zusammensetzen. Lehrveranstaltungsstunden können auch ganz oder teilweise zu größeren Einheiten (Blockveranstaltungen) zusammengefasst werden, insbesondere wenn dies der Einübung berufspraktischer Qualifikationen dient. Der Arbeitsaufwand für die einzelnen Module ("Workload") setzt sich aus Präsenzzeiten (hieraus errechnen sich die Semesterwochenstunden, SWS), Zeiten des Selbststudiums und der Prüfungsvorbereitung zusammen.
- (4) Die Module werden nach dem European Credit Transfer System (ECTS) bewertet; jedem Modul sind eine bestimmte Anzahl von Credit-Points (CP) zugeordnet.

Das Studium umfasst insgesamt 90 Credit-Points.

(5) Die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Module und die zugehörigen Lehrver-

anstaltungen und die Studien- und Prüfungsleistungen ergeben sich aus der Übersichtstabelle zu § 35. Dabei werden für Lehrveranstaltungen (LV) folgende Abkürzungen verwendet:

ZI = Zentraler Input: Vorlesung oder Lektüre

Ü = Übung

S = Seminar

Hp = Hospitation

Pr = Praktikum

Pro = Projekt

RA = Reading Assignment

TA = Teaching Assistance.

(6) Die Form, in der Prüfungsleistungen (PL) erbracht werden, ist in § 11 festgelegt. Folgende Abkürzungen werden verwendet:

B = Bericht

H = Hausarbeit

K = Klausur

KTA= kurstypische Arbeit

M = Mündliche Prüfung

R = Referat

bV = besonderes Verfahren: schriftlicher Bericht über eine Projektarbeit bzw. über andere anwendungsbezogene Lernformen

L = Lehrprobe.

(7) Für Prüfungsvorleistungen (PVL) werden folgende Abkürzungen verwendet:

B = Bericht

H = Hausarbeit

K = Klausur

M = Mündliche Prüfung

P = Protokoll bzw. Praktische Übung

R = Referat

T = Teilnahme.

(8) Lehrveranstaltungsübergreifende Prüfungsleistungen sind mit dem Vermerk LüP gekennzeichnet.

§ 34 Wahlmöglichkeiten der Prüfungsleistungen

Wahlmöglichkeiten bei Prüfungsleistungen bzw. Prüfungsvorleistungen sind in der Tabelle durch einen Schrägstrich gekennzeichnet.

§ 35 Studienaufbau und Prüfungen

Die für den erfolgreichen Abschluss des Studienganges erforderlichen Module und Lehrveranstaltungen sowie die zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen ergeben sich aus folgender Tabelle:

Studienbereich 1: Handlungs- und Bildungsforschung in ihrer Relevanz für das berufliche Schulwesen und die gemeindliche Jugendarbeit

Modul	Lehrveranstaltungen	Art LV	Se- mester	Präsenz- zeit	Selbst- studium	Gesamt Work- load	sws	СР	Art der Prüfungs- leistung PL/PVL
1.1 Wissenschaft- liche Forschung	1.1.1 Empirische und hermeneutische Erklärungsansätze	S	1	15 h	45 h	60 h	1	6	H (LüP)
in Schule und Gemeinde	1.1.2 Methoden der quantitativen und qualitativen Forschung (z. B. Handlungsforschung)	S	1	30 h	60 h	90 h	2		
	1.1.3 Theorie gemeinwesenorientierter Bildungsarbeit	Ü	1	15 h	15 h	30 h	1		
1.2 Forschungs- praxis,	1.2.1 Jugendforschung (Gebrauch von Studien zur Praxisentwicklung)	Ü	1	15 h	15 h	30 h	1	6	T (PVL)
Forschungs- methoden	1.2.2 Unterrichtsforschung (Gebrauch von Studien zur Praxisentwicklung)	Ü	1	15 h	15 h	30 h	1		
	1.2.3 Lebensweltorientierte Bildungsprozesse und Sozialraum- analyseverfahren	ZI/Ü	2	30 h	90 h	120 h	2		H (PL)
			1	T	T	T	T	_	•
1.3 Masterthesis	1.3.1 Masterthesis		3	6 h	594 h	600 h	0,4	20	Thesis, M (PL)

8,4 SWS

Studienbereich 2: Bildungswissenschaft und Didaktik

Modul	Lehrveranstaltungen	Art LV	Se- mester	Präsenz- zeit	Selbst- studium	Gesamt Work- load	SWS	СР	Art der Prüfungs- leistung PL/PVL	
2.1 Bildungstheo- rie und Didakti-	2.1.1 Schul- und Bildungstheorien des beruflichen Schulwesens	ZI	1	15 h	45 h	60 h	1	10	K (60 Min.) (PL)	
sche Wissen- schaft	2.1.2 Religionsdidaktik im System beruflicher Schulen	ZI+S	1	30 h	30 h	60 h	2			
	2.1.3 Informelles Lernen im Bereich der Jugendarbeit	S	1	15 h	45 h	60 h	1			
	2.1.4 Systemisches Denken und Handeln mit Jugendlichen	S	1	30 h	30 h	60 h	2			
	2.1.5 Jugendsoziologie mit Schwerpunkt "Jugend und Beruf"	ZI	1	30 h	30 h	60 h	2			
2.2 Praxis und Re- flexion	2.2.1 Praktikum in Jugendarbeit und Schule	Pr	2	75 h	75 h	150 h	5	6	bV (PL)	
	2.2.2 Auswertung des Praktikums	Ü	2	15 h	15 h	30 h	1			

14 SWS

Studienbereich 3: Sozialraumorientierte Jugendarbeit

Modul	Lehrveranstaltungen	Art LV	Se- mester	Präsenz- zeit	Selbst- studium	Gesamt Work- load	sws	СР	Art der Prüfungs- leistung PL/PVL	
3.1 Theorien und Konzeptionen der	3.1.1 Gemeinde- und sozialpädagogi- sche Theoriebildung der Jugendarbeit	S	2	30 h	30 h	60 h	2	4	4	R (LüP)
Jugendarbeit	3.1.2 Theorien und Modelle der Jugendarbeit	S	1	15 h	45 h	60 h	1			
					•					
3.2 Gestaltung von Jugendarbeit im Raum von	3.2.1 Wahrnehmung von "Jugend- welten" – Milieu, Identitätssuche und Religion	S+Ü	2	15 h	45 h	60 h	1	6	B (PL)	
Gemeinde	3.2.2 Gestaltung von Jugendarbeit zwischen Gemeindekontext und pluralen Angeboten	Ü	2	15 h	45 h	60 h	1			
	3.2.3 Schul-, Kinder- und Jugendhilferecht	S	2	24 h	36 h	60 h	1,6			
3.3 Gestaltung von Jugendarbeit im	3.3.1 Methoden der Vernetzung und Konzeptentwicklung im Sozialraum	S	2	30 h	60 h	90 h	2	6	bV (PL)	
Gemeinwesen	3.3.2 Moderation und Konfliktmanagement in Systemen und Institutionen	S	2	15 h	45 h	60 h	1			
	3.3.3 Controlling und Qualitätssicherung	ZI	2	15 h	15 h	30 h	1			

10,6 SWS

Studienbereich 4: Theologie und religionspädagogische Fachdidaktik

Modul	Lehrveranstaltungen	Art LV	Se- mester	Präsenz- zeit	Selbst- studium	Gesamt Work- load	sws	СР	Art der Prüfungs- leistung PL/PVL
4.1 Exemplarische Themen des Ober-	4.1.1 Das Gottesverständnis in Theologie und Philosophie	S	1	30 h	30 h	60 h	2	8	H (PL)
stufenlehrplans unter didaktischer	4.1.2 Christologie	S	1	15 h	45 h	60 h	1		
Perspektive	4.1.3 Bibel, Hermeneutik und Didaktik	S	1	15 h	45 h	60 h	1		
	4.1.4 Anthropologie	S	1	15 h	45 h	60 h	1		
4.2 Religiöse	4.2.1 Ökumenisches Lernen	S	1	15 h	45 h	60 h	1	8	bV (PL)
Lernprozesse kontextorientiert gestalten	4.2.2 Didaktik im interreligiösen und interkulturellen Kontext	S	2	15 h	30 h	45 h	1		
	4.2.3 Zugänge zu Wirklichkeit und Religion	S	2	15 h	30 h	45 h	1		
	4.2.4 Medientheorien und Didaktik	S	2	30 h	60 h	90 h	2		

10 SWS

Studienbereich 5: Diakonische Jugendarbeit im Schnittfeld von Schule und Gemeinwesen

Modul	Lehrveranstaltungen	Art LV	Se- mester	Präsenz- zeit	Selbst- studium	Gesamt Work- load	sws	СР	Art der Prüfungs- leistung PL/PVL
5.1 Gemeinde- diakonische Jugendarbeit	5.1.1 Theorien zur Vernetzung der Religionspädagogik in Schule und Gemeinde	S	3	30 h	30 h	60 h	2	4	K (60 Min.) (PL)
	5.1.2 Theorie und Didaktik sozialer Gerechtigkeit	S	3	15 h	45 h	60 h	1		
5.2 Schule und Gemeinwesen	5.2.1 Sozialarbeiterische Dimension von schulischer Jugendarbeit und das Hilfesystem	S	3	15 h	45 h	60 h	1	6	M (20 Min.) (LüP)
	5.2.2 Theorien und Konzepte diakonischen Servicelemens	S	3	15 h	45 h	60 h	1		
	5.2.3 Schulseelsorge und Vernetzung im Gemeinwesen	S	3	30 h	30 h	60 h	2		

7 SWS

50 SWS 21 / 21,6 / 7,4 entspricht: 750 h Präsenzzeit zu 1950 h Selbststudium CP: 90 Workload: 900/900/900

Modularer Aufbau des Studiums

	Gesamt	21 SWS	
	4.2.1 Ökumenisches Lernen (2 CP)	1 SWS	
	4.1.4 Anthropologie (2 CP)	1 2002	
		1 SWS	
	4.1.3 Bibel, Hermeneutik und Didaktik (2 CP)	1 SWS	
	4.1.2 Christologie (2 CP)	1 SWS	
	4.1.1 Das Gottesverständnis in Theologie und Philosophie (2 CP)	2 SWS	
	3.1.2 Theorien und Modelle der Jugendarbeit (2 CP)	1 SWS	
1. Semester	2.1.5 Jugendsoziologie mit Schwerpunkt "Jugend und Beruf" (2 CP)	2 SWS	
nes	2.1.4 Systemisches Denken und Handeln mit Jugendlichen (2 CP)	2 SWS	
ē	2.1.3 Informelles Lernen im Bereich der Jugendarbeit (2 CP)	1 SWS	
	2.1.2 Religionsdidaktik im System beruflicher Schulen (2 CP)	2 SWS	
	2.1.1 Schul- und Bildungstheorien des beruflichen Schulwesens (2 CP)	1 SWS	
	1.2.2 Unterrichtsforschung (1 CP)	1 SWS	
	1.2.1 Jugendforschung (1 CP)	1 SWS	
	1.1.3 Theorie gemeinwesenorientierter Bildungsarbeit (1 CP)	1 SWS	
	1.1.2 Methoden der quantitativen und qualitativen Forschung (3 CP)	2 SWS	
	1.1.1 Empirische und hermeneutische Erklärungsansätze (2 CP)	1 SWS	

	Gesamt	21,6 SWS	
	4.2.4 Medientheorien und Didaktik (3 CP)	2 SWS	
	4.2.3 Zugänge zu Wirklichkeit und Religion (1,5 CP)	1 SWS	
	4.2.2 Didaktik im interreligiösen und interkulturellen Kontext (1,5 CP)	1 SWS	
	3.3.3 Controlling und Qualitätssicherung (1 CP)	1 SWS	
	3.3.2 Moderation und Konfliktmanagement in Systemen und Institutionen (2 CP)	1 SWS	
	3.3.1 Methoden der Vernetzung und Konzeptentwicklung im Sozialraum (3 CP)	2 SWS	
2. Sen	3.2.3 Schul-, Kinder- und Jugendhilferecht (2 CP)	1,6 SWS	30 CP
Semester	3.2.2 Gestaltung von Jugendarbeit zwischen Gemeindekontext und pluralen Angeboten (2 CP)	1 SWS	8
	3.2.1 Wahrnehmung von "Jugendwelten" – Milieu, Identitätssuche und Religion (2 CP)		
	o.i.i demonde und sozialpadagogisone mosheshading der adgendarbeit (z. or)	2000	
	3.1.1 Gemeinde- und sozialpädagogische Theoriebildung der Jugendarbeit (2 CP)	2 SWS	
	2.2.2 Auswertung des Praktikums (1 CP)	1 SWS	
	2.2.1 Praktikum in Jugendarbeit und Schule (5 CP)	5 SWS	
	1.2.3 Lebensweltorientierte Bildungsprozesse und Sozialraumanalyseverfahren (4 CP)	2 SWS	
	100 Lob and well-arienticate Dildura conversage and Conjete unconclude a vertebrook (4 CD)	0.0040	

	Gesamt	7,4 SWS	
	5.2.3 Schulseelsorge und Vernetzung im Gemeinwesen (2 CP)	2 SWS	
	5.2.2 Theorien und Konzepte diakonischen Servicelernens (2 CP)	1 SWS	
3. Serr	5.2.1 Sozialarbeiterische Dimension von schulischer Jugendarbeit und das Hilfesystem (2 CP)	1 SWS	30
Semester			G G
ē	5.1.2 Theorie und Didaktik sozialer Gerechtigkeit (2 CP)	1 SWS	
	5.1.1 Theorien zur Vernetzung der Religionspädagogik in Schule und Gemeinde (2 CP)	2 SWS	
	1.3.1 Masterthesis (20 CP)	0,4 SWS	

§ 36 Berechnung der Modulnoten und der Gesamtnote

- (1) Die Masterthesis (Modul 1.3) geht gesondert in die Gesamtnote ein.
- (2) Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich wie folgt:

Studienbereiche	Kennziffer der zugehörigen Module	Gewichtung für die Gesamtnote		
1 Handlungs- und Bildungsforschung in ihrer Relevanz für das berufliche Schulwesen und die gemeindliche Jugendarbeit	1.1 1.2	12 CP	6/90 6/90	
2 Bildungswissenschaft und Didaktik	2.1 2.2	16 CP	10/90 6/90	
3 Sozialraumorientierte Jugendarbeit	3.1 3.2 3.3	16 CP	4/90 6/90 6/90	
4 Theologie und religionspädagogische Fachdidaktik	4.1 4.2	16 CP	8/90 8/90	
5 Diakonische Jugend- arbeit im Schnittfeld von Schule und Gemeinwesen	5.1 5.2	10 CP	4/90 6/90	
6 Masterthesis Kolloquium	1.3 1.3	20 CP	15/90 5/90	

C. Schlussbestimmung

§ 37 Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 1. Februar 2010 in Kraft.

Karlsruhe, den 27. Januar 2010

Der Landeskirchenrat

Dr. Ulrich Fischer Landesbischof